

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer.....	1
(Vergnügungssteuersatzung)	1
§ 1 Steuererhebung.....	2
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Steuerbefreiungen.....	2
§ 4 Steuerschuldner, Haftung.....	2
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld	2
§ 6 Bemessungsgrundlage	3
§ 7 Steuersatz	3
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 9 Anzeigepflichten	3
§ 10 Steuererklärung.....	4
§ 11 Steueraufsicht.....	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	4
Hinweis:	5

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie Paragraphen 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Juni 2026 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ostfildern erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach Paragraph 2 Absatz 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in Paragraph 2 Absatz 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach Paragraph 9 Absatz 3 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (Paragraf 2 Absatz 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit 27 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 150 Euro bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 50 Euro bei Aufstellung an anderen Orten. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 150 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50 Euro
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (Paragraf 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in Paragraf 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von Paragraf 2 Absatz 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich die Zulassungsnummer mitzuteilen.
- (2) Wird die Entfernung eines Geräts verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, festgesetzt werden.

- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (Paragraf 4) und der Besitzer der für die Aufstellung von Geräten (Paragraf 2 Absatz 1) benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach Paragraf 7 Absatz 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (Paragraf 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben.
- (2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Gerätenamen, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerkausdrucks und die festgestellte Bruttokasse aufzuführen. Alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind vollständig beizufügen.
- (3) Die Zeiträume der Abrechnungen (Zählwerkausdrucke) müssen lückenlos aufeinander folgen.
- (4) Werden Steuererklärungen fehlerhaft, unvollständig oder nicht abgegeben, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 11 Steueraufsicht

Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Ostfildern sind berechtigt, Aufstellungsorte und sonstige genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von Paragraf 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach Paragraf 9 zuwiderhandelt.
2. den Verpflichtungen nach Paragraf 10 nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß Paragraf 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraf 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt am 18. Juni 2026

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

01.07.2026

Stadt Ostfildern

